

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das  
Gesetz LGBl Nr 58/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 Abs 3 entfällt im Klammersausdruck die Zahl „1950“.
2. Im § 41 Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „Teilgenossen“ durch das Wort „Parteien“ ersetzt.
3. Im § 46 Abs 1 wird im letzten Satz das Wort „Teilgenossen“ durch das Wort „Parteien“ ersetzt.
4. Im § 47 Abs 3 wird das Wort „Teilgenossen“ durch das Wort „Parteien“ ersetzt.
5. Im § 60 Abs 2 werden im ersten Satz die Worte „des Agrarverfahrensgesetzes 1950“ durch die Abkürzung „AgrVG 1950“ ersetzt.
6. Im § 66 lit b wird das Wort „Teilgenossen“ durch das Wort „Parteien“ ersetzt.
7. Im § 67 Abs 4 wird das Wort „Obmanne“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
8. Im § 90 Abs 9 entfällt im letzten Satz die Zahl „1950“.
9. Im § 91 Abs 4 wird im dritten Satz die Verweisung auf „§ 91a Abs 8“ durch die Verweisung auf „§ 91a Abs 9“ ersetzt.

10. § 91a Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 7, die Landesumwelthanwaltschaft mit den Rechten nach Abs 9, die Standortgemeinde und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind, mit den Rechten nach Abs 10.

(9) Die Landesumwelthanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

11. Im § 121 werden die Z 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG 1950), BGBl Nr 173, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 57/2002;
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 10/2004;
4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2005;
5. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 14/2005;
6. Vermessungsgesetz (VermG), BGBl Nr 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 136/2005;
7. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 117/2002.“

12. § 122 lautet:

### **„Umsetzungshinweis**

#### § 122

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juli 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI Nr L 175 vom 5. Juni 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI Nr L 156 vom 25. Juni 2003.“

13. Im § 123 wird angefügt:

„(4) Die §§ 34 Abs 3, 41 Abs 4, 46 Abs 1, 47 Abs 3, 60 Abs 2, 66 lit b, 67 Abs 4, 90 Abs 9, 91 Abs 4, 91a Abs 8 bis 10, 121 und 122 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 treten mit ..... in Kraft.

(5) Die Bestimmungen der §§ 91 Abs 4 und 91a Abs 8 bis 10 sind auch auf Verfahren anzuwenden, die zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Kernstück der entworfenen Novelle zum Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 ist die im § 91a enthaltene Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden als „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ bezeichnet) entsprechend den im Art 9 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl I Nr 87, enthaltenen Änderungen der diesbezüglichen Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (im Folgenden als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet).

1.2. Gemäß dem geltenden § 91a Abs 8 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 haben in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren neben dem Personenkreis gemäß § 7 (auch) die Landesumweltschutzbehörde und die Standortgemeinde Parteistellung. Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Darüber hinaus kann gemäß § 91a Abs 4 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 „jede Person“ innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung durch die Agrarbehörde auch zu berücksichtigen ist.

Diese die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 werden durch die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt:

Gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass (auch) „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse (an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensbzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“ Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteili-

gungsrichtlinie jedenfalls ein Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und gelten auch als Träger von Rechten, die verletzt werden können.

Die näheren Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten und welche Rechte diesen zukommen, werden im § 34b Abs 8 und 10 des Grundsatzgesetzes bzw im vorgeschlagenen § 91a Abs 8 und 10 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 getroffen.

2. Das im Pkt 1.1 dargelegte Umsetzungs- bzw Ausführungserfordernis wird zur Entlastung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auch dazu genutzt, die Fundstellen der Stammfassungen und Novellierungen der im Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung (§ 121) zusammenzufassen. Darüber hinaus werden in einzelnen Bestimmungen enthaltene nicht mehr gebräuchliche Begriffe wie etwa der der Teilgenossen an die im Gesetz schon verwendeten angeglichen.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen“).

## **3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:**

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

## **4. Kosten:**

Auf die Haushalte der Gemeinden hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Dem Land entsteht aus der Einräumung der Parteistellung und der Rechtsmittelbefugnis an anerkannte Umweltorganisationen ein verfahrensmäßiger Mehraufwand, der von der für Bodenreform zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung als nicht wesentlich eingeschätzt wird. Gleiches ist für die Belastung des Bundes aus der Beschwerdelegitimation zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anzunehmen.

## **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren wurden im Allgemeinen keine Einwände erhoben. Lediglich die Wirtschaftskammer Salzburg hat sich „gegen die in § 91a Abs 8 der Landesumweltanwaltschaft eingeräumte Parteistellung sowie in § 91a Abs 9 normierten Rechten“ ausgesprochen. Dem ist zu entgegnen, dass die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft und die damit verbundenen Rechte bereits im Grundsatzgesetz vorgesehen sind. Bei den kritisierten Bestimmungen handelt es sich um eine wortgetreue Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen. Den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgebrachten redaktionellen Anmerkungen wurde weitgehend Rechnung getragen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1, 5, 8 und 11:**

Die in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenen Verweisungen auf die im § 121 genannten Bundesgesetze werden aktualisiert und in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Darüber hinaus werden die in den §§ 34 Abs 3, 60 Abs 2 und 90 Abs 9 enthaltenen Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Agrarverfahrensgesetz an die korrekten Kurztitel dieser Gesetze (AVG bzw AgrVG 1950) angepasst. Ausdrücklich wird im Hinblick auf die Verweisung im § 34b Abs 8 des Grundsatzgesetzes auf das UVP-G idF des Gesetzes BGBl I Nr 153/2004 festgehalten, dass der im § 91a Abs 8 verwiesene § 19 UVP-G 2000 durch die bisher letzte Novelle, die auch zitiert wird, keine Änderung erfahren hat.

### **Zu Z 2, 3, 4, 6 und 7:**

Die nicht mehr gebräuchlichen Begriffe „Teilgenossen“ und „Obmann“ werden durch die Begriffe „Parteien“ bzw „Vorsitzender“ ersetzt.

### **Zu Z 9 und 10:**

1. Im § 91a Abs 8 werden die bereits geltenden, die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen des Gesetzes durch die Einbeziehung von bestimmten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie enthält keine Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten. Diese Festlegung wird durch die im § 91a Abs 8 enthaltene Verweisung auf den § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) getroffen: Nur „anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000“ haben Parteistellung und sind nach Maßgabe des Abs 10 berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Dabei handelt es sich um Vereine oder Stiftungen, die als vorrangigen Zweck gemäß den Vereinsstatuten bzw der Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt haben, gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 der Bundesabgabenordnung verfolgen, vor der Antragstellung auf Anerkennung mindestens drei Jahre mit dem unter § 19 Abs 6 Z 1 UVP-G 2000 angeführten Zweck bestanden haben und bei welchen das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgestellt ist. In diesem Bescheid ist auch auszusprechen, in welchen Bundesländern die betreffende Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Der Bescheid gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 hat konstitutiven Charakter: Der Agrarbehörde als der zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde ist damit die Anerkennung einer Umweltorganisation im Einzelfall, die Einbeziehung einer nicht zur Ausübung von Parteienrechten im Land Salzburg befugten Umweltorganisation in ein Verfahren sowie der Ausschluss einer anerkannten Umweltorganisation aus dem Grund des Wegfalls einer im § 19 Abs 6 UVP-G 2000 angeführten Voraussetzung trotz aufrechtem Bescheid gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 verwehrt. Eine anerkannte Umweltorganisation verliert ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens der Wegfall zumindest einer der im § 19 Abs 6 UVP-G 2000 angeführten Voraussetzungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgestellt wird.

Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ([www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) bzw. [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at), einen schnelleren Zugang bietet jedoch die Adresse [www.umwelt.net.at](http://www.umwelt.net.at) unter dem Stichwort „Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Liste der anerkannten Umweltorganisationen zu veröffentlichen. In dieser Liste ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern eine bestimmte anerkannte Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation eine im § 19 Abs 6 UVP-G angeführte Voraussetzung nicht mehr, ist der Wegfall dieser Voraussetzung durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen und die Liste entsprechend zu ändern. Die Liste hat nur deklarativen Charakter.

Von der Anordnung der Anwendbarkeit des § 19 Abs 7 bis 9 UVP-Gesetz, wie sie im Grundsatzgesetz enthalten ist, wird Abstand genommen, da sie im Landesgesetz unnötig ist und zudem verfassungswidrig wäre.

2. § 91a Abs 9 entspricht dem bisherigen zweiten Satz des § 91a Abs 8. Die im § 91 Abs 4 enthaltene Verweisung wird darauf angepasst.

3. § 91a Abs 10 legt den Umfang der Parteienrechte von anerkannten Umweltorganisationen in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren fest. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die Umweltorganisation präkludiert. Auch eine Teilpräklusion hinsichtlich nicht innerhalb der Auflagefrist schriftlich erhobener Einwendungen (arg: „soweit“) ist möglich.

#### **Zu Z 12:**

Die Bestimmung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber seinem gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungserfordernis auch hinsichtlich der im Pkt 1.1 genannten Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie nachgekommen ist.

### **Zu Z 13:**

Dem § 54 Abs 2 des Grundsatzgesetzes folgend sind die in den §§ 91 Abs 4 und 91a Abs 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen auch auf jene Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Um den anerkannten Umweltorganisationen auch in diesen Verfahren eine Ausübung ihrer Parteirechte zu ermöglichen, sind im Hinblick auf § 91a Abs 10 die Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahme erneut gemäß § 91a Abs 4 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und allfällige Stellungnahmen von anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 91a Abs 6 zu berücksichtigen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.